



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 13. November 1964

Teil II Nr.108

Tag

Inhalt

Seite

27.10. 64 Anordnung über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie  
— Inventurrichtlinien — ..... 863

### Anordnung über die Durchführung von Inventuren in der volkseigenen Industrie. — Inventurrichtlinien —

Vom 27. Oktober 1964

Zur Gewährleistung des exakten Ausweises und der Kontrolle des Volksvermögens sowie zur Aufstellung von realen Eröffnungsbilanzen und Jahresschlußbilanzen sind regelmäßige Inventuren durchzuführen. Zur ordnungsgemäßen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventuren wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates folgendes angeordnet:

## §1

## Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für

- a) die dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, deren volkseigene Betriebe und juristisch selbständige Einrichtungen,
- b) die den Industrieabteilungen des Volkswirtschaftsrates direkt unterstehenden volkseigenen Betriebe und
- c) die den Wirtschaftsräten der Bezirke unterstehenden volkseigenen Betriebe der Industrie

(im folgenden VEB genannt).

## Allgemeine Bestimmungen

## §2

## Umfang der Inventur

(1) Die Inventuren erstrecken sich auf alle Teile des in Rechtsträgerschaft und Verwaltung des VEB befindlichen Volks Vermögens innerhalb und außerhalb des betrieblichen Territoriums. Sie umfassen sowohl die in der Bilanz im Grund- und Umlaufmittelbereich auszuweisenden materiellen und finanziellen Werte und Verbindlichkeiten als auch die nur listenmäßig bzw. in der Bilanz nachrichtlich auszuweisenden Vermögenswerte.

(2) Durch die Inventur sind sowohl Inventarobjekte und Materialien, die sich in Anlagen, Gebäuden, Grund- und Hilfsmateriallagern, in Zwischenlagern der Produktion, in Werkstätten, in Fertigwarenlagern und auf Bau- bzw. Montagestellen des VEB als auch solche,

die sich zur Bearbeitung, Reparatur oder Lagerung außerhalb des Betriebsbereiches befinden, körperlich aufzunehmen. Aufzunehmen sind auch Werk- und Baustoffe für im Bau befindliche eigene Investitionsobjekte, sofern sie vom VEB als Investitionsträger finanziert worden sind.

(3) Fremdes Eigentum und Vermögensteile, die zum Vermögensbestand anderer Rechtsträger von Volkseigentum gehören — ausgenommen Material von Investitionsauftragnehmern —, sind unter Angabe des Eigentümers bzw. Rechtsträgers auf besonderen Aufnahmelisten nur mengenmäßig zu erfassen.

(4) Mit der Inventur sind gleichzeitig die ordnungsgemäße, werterhaltende, sortimentsgerechte Lagerung, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der ordnungsgemäße Belegdurchlauf zu überprüfen.

## §3

## Verantwortlichkeit

(1) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inventur ist der Direktor des VEB verantwortlich. Er hat einen Inventurleiter einzusetzen.

(2) Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung der Inventur obliegt dem Hauptbuchhalter. Der Hauptbuchhalter und die in seinem Bereich tätigen Mitarbeiter dürfen nicht als Inventurleiter bestimmt werden.

## §4

## Inventurarten

(1) Die Inventuren sind grundsätzlich als Stichtagsinventuren durchzuführen.

(2) Für bestimmte Teile des Volksvermögens, auf die in den folgenden Bestimmungen im einzelnen hingewiesen wird, ist die permanente Inventur zugelassen. Der Leiter des übergeordneten Organs kann die Anwendung der permanenten Inventur untersagen.

(3) Bei Übernahme eines Betriebsbereiches durch einen neuen Leiter bzw. Wechsel eines Verwalters materieller und finanzieller Werte ist außerhalb der im Inventurplan festgelegten Aufnahmetermine eine Übergabe-Übernahmeinventur durchzuführen. Der Inventurleiter entscheidet, ob diese Inventur als vollständig im Rahmen des Inventurplanes anerkannt wird.